

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

Auszug aus dem Protokoll

179. Sitzung

Wiedergegeben sind die Redebeiträge zum Urhebervertragsrecht und - direkt im Anschluss - die zu Protokoll gereichten Reden, die am Ende des Protokolls als Anlage beigefügt sind.

Berlin, Donnerstag, den 28. Juni 2001

Inhalt:

<p>Glückwünsche zum Geburtstag der Abgeordneten Christa Lörcher 17543 A</p> <p>Bestimmung des Abgeordneten Klaus Brandner als stellvertretendes Mitglied im Vermittlungsausschuss 17543 A</p> <p>Erweiterung der Tagesordnung 17543 B</p> <p>Absetzung der Tagesordnungspunkte 13, 14, 23, 24, 26 und 30 a 17544 B</p> <p>Umstellung und Erweiterung der Tagesordnung 17544 B</p> <p>Geänderte bzw. nachträgliche Ausschussüberweisung 17544 B</p> <p>Tagesordnungspunkt 3:</p> <p>Erste Beratung des von den Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) (Drucksache 14/6378) 17544 C</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>Zusatztagesordnungspunkt 2:</p> <p>Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Eigentumsrechte nicht durch falsche Naturschutzpolitik aushöhlen (Drucksachen 14/1113, 14/4572) 17544 D</p>	<p>Jürgen Trittin, Bundesminister BMU 17545 A</p> <p>Dr. Peter Paziorek CDU/CSU 17546 D</p> <p>Ulrike Mehl SPD 17549 A</p> <p>Marita Sehn F.D.P. 17550 D</p> <p>Dr. Wolfgang Methling, Minister (Mecklenburg-Vorpommern) 17553 A</p> <p>Karsten Schönfeld SPD 17554 C</p> <p>Dr. Christian Ruck CDU/CSU 17556 C</p> <p>Sylvia Voß BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ... 17558 A</p> <p>Cajus Caesar CDU/CSU 17559 B</p> <p>Christel Deichmann SPD 17561 C</p> <p>Dr. Reinhard Loske BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 17563 C</p> <p>Tagesordnungspunkt 4:</p> <p>a) Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Verbesserung der internationalen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Deutschland (Drucksache 14/3339) 17565 A</p> <p>b) Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.: Bildungsschecks für mehr Qualität und Wettbewerb an Hochschulen in Deutschland (Drucksache 14/3518) 17565 A</p>
--	---

Alfred Hartenbach

- (A) Verordnungsermächtigung in den Gesetzentwurf aufgenommen und unseren Entschließungsantrag eingebracht. Wir bitten, hier eine vernünftige Regelung zu finden.

Ich denke, kurz vor der Sommerpause sollte man hier versöhnliche Töne finden, nachdem wir gerade bei diesem – ich sage es noch einmal – so wichtigen Gesetz gut zusammengearbeitet haben. Lassen Sie mich Ihnen für die Art der Beratung, für den Umgang miteinander danken. Wir haben gemeinsam etwas Gutes geschaffen und ich würde mich freuen, wenn Sie alle zustimmen würden.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen, Herr Professor Pick, und Ihrem Hause, dem Bundesjustizministerium, bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die guten Beratungen. Ich darf hier die Länder mit einschließen, von denen einige sicherlich über ihren Schatzen gesprungen sind.

Bei Ihnen, Frau Präsidentin, bedanke ich mich für die Großmut hinsichtlich der Überziehung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Die galt in dieser Debatte nun wirklich allen. Da war ich sehr neutral.

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung der Insolvenzverordnung und anderer Gesetze auf Drucksache 14/5680. Der Rechtsausschuss empfiehlt unter Buchstabe a seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/6468 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung mit der vom Berichterstatter vorgetragenen Korrektur zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS angenommen.

Wir kommen zur

dritten Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist damit bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS angenommen.

Wir kommen zum Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen auf Drucksache 14/6473. Wer stimmt dafür? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Entschließungsantrag ist gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS zur Änderung der Insolvenzordnung auf Drucksache 14/2496. Der Ausschuss empfiehlt unter Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/6468, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer ent-

hält sich? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung gegen die Stimmen der PDS-Fraktion abgelehnt. (C)

Damit entfällt nach unserer Geschäftsordnung die weitere Beratung.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 17 auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Rita Griebhaber, weiteren Abgeordneten und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**

– Drucksache 14/6433 -

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Kultur und Medien

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen. Ich verkünde aber jetzt schon, dass die Kolleginnen und Kollegen Dirk Manzewski, Dr. Antje Vollmer¹⁾, Rainer Funke und die Bundesministerin Dr. Herta Däubler-Gmelin¹⁾ ihre Reden zu Protokoll gegeben haben.

Ich eröffne die Aussprache für die restlichen Rednerinnen und Redner und erteile zunächst dem Kollegen Dr. Norbert Röttgen das Wort. (D)

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die CDU/CSU-Fraktion hat sich in dem letzten halben Jahr, in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Urheberrecht und der Reform des Urhebervertragsrechts beschäftigt. Wir haben das getan, weil das Urheberrecht eine entscheidende Rahmenbedingung für das kulturelle Leben in unserem Land bildet, für seine Vielfalt, für die Chancen, für die Entfaltungsmöglichkeiten, die Künstler in unserem Land haben, für seine internationale Ausstrahlung, aber auch für die Chancen der Kulturwirtschaft in Deutschland.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Auch die Bundesregierung und die Bundesjustizministerin weisen diesem Vorhaben einen hohen Stellenwert zu. Darum bitte ich Sie, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich mein Unverständnis darüber äußere, dass die Bundesjustizministerin dieses Projekt in der Öffentlichkeit propagiert, hier im Plenum des Deutschen Bundestages aber weder die Bundesregierung noch die Bundesjustizministerin noch der Parlamentarische Staatssekretär noch ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete der Koalition zu diesem Projekt das Wort ergreift, meine Damen und Herren.

(Zuruf von der SPD: Das ist eine richtige Sauerei, was Sie hier machen!)

¹⁾ Anlage 6

Dr. Norbert Röttgen

- (A) Ich finde es einen unmöglichen Stil, in der Öffentlichkeit wichtige Projekte zu propagieren und jetzt im Bundestag – auch wenn es spät ist, verehrte Kolleginnen und Kollegen von den Koalitionsfraktionen und auch von den anderen Fraktionen – nicht mehr Stellung zu beziehen.

Unsere Fraktion hat nicht dafür plädiert, dass wir dieses wichtige Projekt noch in letzter Minute in dieser vorletzten Sitzungswoche platzieren. Wir sind nicht dafür und halten es dem Stellenwert dieses Themas nicht für angemessen, dass wir es um halb zehn in einer halbstündigen Debatte mehr oder weniger abhaken. Das entspricht auch nicht dem Stellenwert, den Sie diesem Thema öffentlich einräumen.

Ich komme gerade von einer Veranstaltung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Wir erkennen in diesem Thema leider auch ein Muster rot-grüner Rechtspolitik. Wie bei der Schuldrechtsreform, die bei dem größten Teil der Rechtswissenschaft wie der Wirtschaft auf große Ablehnung stößt, wie bei der Ziviljustizreform, die auf erbitterten Widerstand der Richterschaft, der Anwaltschaft gestoßen ist, die am Ende auch erfolgreich Widerstand geleistet hat, findet auch dieses Vorhaben absolut geschlossenen Widerstand bei der betroffenen Kulturwirtschaft.

Die Verlage – ob es Zeitungsverlage sind, Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Musikverlage –, Filmwirtschaft, Fernsehen: Alle sind geschlossen gegen dieses Projekt, meine Damen und Herren. Und Sie – ich begrüße Ihre jetzt laufenden Konsultationen – halten es nicht für nötig, hier im Bundestag dieses Projekt, das die betroffene Wirtschaft mit Empörung ablehnt, zu verteidigen. Diesen Stil empfinde ich als nicht in Ordnung. Das ist der Grund, warum ich hier das Wort ergreife, meine Damen und Herren.

(B)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Bevor ich zur Sachkritik im Einzelnen komme, betone ich, dass die CDU/CSU-Fraktion selbstverständlich auch in dieser rechtspolitischen Frage zur konstruktiven Mitarbeit bereit ist und diese anbietet. Ich sehe den Sinn dieser Debatte am heutigen – etwas späteren – Abend im Wesentlichen in der Bitte, uns mitzuteilen, ob dieses Angebot von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen angenommen wird. Sind Sie zu einem konstruktiven Dialog mit uns und den Beteiligten in dieser Sache bereit, um am Ende zu einem gemeinsamen Vorschlag zu kommen? Wenn Sie unser Angebot annehmen, dann können wir nicht hopplahopp nach der Sommerpause zur zweiten und dritten Lesung kommen und dieses Gesetz verabschieden, sondern dann müssen wir miteinander intensiv beraten.

Ich komme zum Gesetzentwurf.

(Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär: Das wird auch Zeit!)

– Die Bemerkungen zuvor waren angemessen. Im Übrigen bitte ich Sie, wenn Sie zu meinen Ausführungen Stellung nehmen wollen, sich auf die Abgeordnetenbank zu begeben. Auch das ist eine Stilfrage, wie sich die Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Parlament benehmen.

(Hermann Bachmaier [SPD]: Sagt der Zereimonienmeister Röttgen!)

– Herr Kollege Bachmaier, wenn Sie dieses Stilempfinden nicht teilen, sagt das mehr über Sie als über mich aus. (C)

Die Fraktion der CDU/CSU ist der Auffassung, dass es im Bereich des Urheberrechts einen punktuellen **Handlungsbedarf** gibt: dass es Einzelbereiche gibt, bei denen wir durch die Verbesserung der Rechtsstellung die wirtschaftliche Situation von Künstlern verbessern müssen. Aber es gibt eben nur punktuellen Handlungsbedarf. Der grundlegende Strickfehler Ihres Gesetzentwurfs liegt darin, dass Sie diesem punktuellen Handlungsbedarf nicht mit punktuellen Regelungen entsprechen, sondern dass Sie alles reglementieren wollen, jedenfalls mehr, als reguliert werden muss. Das führt zwangsläufig dazu, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf viel mehr Probleme schaffen – selbst dort, wo es noch gar keine gibt –, als Sie überhaupt lösen können.

Der rote Faden, der sich durch diesen Gesetzentwurf zieht, ist die konsequente Beschneidung der **Vertragsfreiheit** als Ausdruck privater und gesellschaftlicher Lebensgestaltung. Es ist ein freiheitsfeindlicher Gesetzentwurf; Sie setzen auf staatliche oder kollektive Reglementierung von Vertragsverhältnissen. Das ist verfassungsrechtlich hoch problematisch. Die Instrumente sind altmodisch. Für die Vielzahl der kleinen und mittleren Betriebe, die die deutsche Kulturwirtschaft prägen, ist es wirtschaftlich existenzbedrohend und es ist international nicht wettbewerbsfähig.

Ich komme zu einigen wenigen Einzelbestimmungen, die im Zentrum der Kritik stehen. An erster Stelle ist der vorgeschlagene § 32 des Urheberrechtsgesetzes zu nennen, der gesetzliche **Anspruch auf angemessene Vergütung**. Das ist staatliche Preisfestsetzung: Nicht der Markt, nicht Angebot und Nachfrage sollen entscheiden, es soll auch nicht nur eine Preisaufsicht, eine Missbrauchskontrolle geben, sondern Gerichte sollen den Preis festsetzen. Das ist unserer Auffassung nach ordnungspolitisch verfehlt und beruht auf einer Fiktion: Was ist denn der angemessene Preis für ein Drehbuch, für einen Beitrag in einer Zeitung? Wie soll das Gericht das erkennen und diesen Preis festsetzen, wenn es sich um einen kleinen Verlag handelt, der in zehn junge, noch unbekannte Autoren investiert, von denen neun keinen Erfolg haben, während der zehnte erfolgreich ist? Also muss doch aus den Gewinnen dieses zehnten Autors die Investition in die neun anderen Autoren, denen eine Chance gegeben wurde, bezahlt werden. Diese Mischkalkulation muss ein Verlagsunternehmen anstellen können.

(D)

Wie sollen Gerichte also den angemessenen Preis festlegen?

Die gesetzliche Festlegung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung führt zu einer existenzbedrohenden Rechtsunsicherheit. Das ist ein Damoklesschwert, das über jedem Vertrag schwebt. Es sollen sogar rückwirkend, bis zu 20 Jahre vor In-Kraft-Treten des jetzt vorliegenden Gesetzes, Verträge erfasst werden. Damit besteht auch **Rechtsunsicherheit** für jeden Werknutzer, also für jeden Lizenznehmer. Sie bringen eine totale Rechtsunsicherheit in die gesamte Kulturbranche, insbesondere in die Verlagsbranche, hinein, die gerade für kleinere und mittlere

Dr. Norbert Röttgen

- (A) Betriebe existenzbedrohend sein kann, weil sie ihre kalkulatorische Basis für Investitionen verlieren.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Sie wollen in § 32 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes beiden vertragsschließenden Seiten das Recht einräumen, nach mehr als 30 Jahren zu kündigen. Die Verleger der Musikbranche, insbesondere diejenigen, die ernste Musik verlegen, sagen, dass ihre **Investitionszyklen** 30 bis 60 Jahre umfassen; denn so lange kann es dauern, bis ein Stück der ernsten Musik erfolgreich ist. Aber Sie haben vorgeschlagen, dass der Urheber schon nach 30 Jahren kündigen kann. Das wird dazu führen, dass kleinere Verlage investieren, dass aber dann, wenn sich ein Erfolg nach 30 oder 40 Jahren einstellt, große Verlage die erfolgreichen Produkte kaufen werden und die kleinen Verlage auf ihren nicht erfolgreichen Investitionen sitzen bleiben werden. Das, was Sie betreiben, ist mittelstandsfeindlich. Das wird von den kleinen Verlagen ganz nüchtern auch so vorgetragen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die in § 39 Abs. 3 vorgesehene Gestattungsbedürftigkeit jeder Änderung und die Widerruflichkeit von Änderungen bringen Rechtsunsicherheit mit sich, die insbesondere für die Filmwirtschaft, aber auch für die Verlage sehr problematisch ist. Ein Film zum Beispiel setzt sich aus vielen Werken zusammen. Wenn jede Änderung gestattungsbedürftig und widerruflich ist, dann können Filme praktisch gar nicht mehr hergestellt werden.

- (B) Ich möchte auf einen letzten sehr problematischen Punkt eingehen, nämlich § 36, der verbindliche Vergütungsregeln vorsieht. Das sind **kollektivistische Regelungen**. Das ist schon im Ansatz falsch, weil allgemeine, abstrakte Regelungen der die deutsche Kulturlandschaft prägenden Vielfalt nicht gerecht werden können. Eine kollektive Regelung ist das falsche Instrument, weil sie nicht einzelfallgerecht sein kann. Besonders abstrus ist, dass die Verbände der Verwerter nicht gezwungen sind, Vergütungsregeln miteinander zu vereinbaren, zugleich aber die Verbände der Urheber einzelne Unternehmen zur Annahme solcher Vergütungsregeln zwingen können. Wenn die Unternehmen dazu nicht bereit sind, muss eine Schiedsstelle, also wieder eine staatliche Einrichtung, entscheiden. Sollte keine Einigung möglich sein, dann geht der Fall an die Oberlandesgerichte. Die von Ihnen vorgeschlagene kollektive Reglementierung endet also in gerichtlicher Festsetzung von vertraglichen Inhalten, die eigentlich individuell geregelt werden müssten. Das kann nur schief gehen.

(Alfred Hartenbach [SPD]: Sie haben das nicht verstanden!)

Eine solche Regelung ist auch verfassungsrechtlich sehr problematisch.

Das, was Sie vorhaben –

Vizepräsidentin Petra Bläss: Herr Kollege Röttgen, Sie müssen bitte zum Schluss kommen.

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): – ich komme zum Schluss –, ist nicht nur zum Schaden der Kulturwirtschaft sowie der kleinen und mittleren Verlage, sondern auch der Urheber. Ich möchte zuletzt den Börsenverein des Deutschen Buchhandels zitieren:

Auch den Urhebern ist nicht damit gedient, wenn die Entwertung geschlossener Verträge bewerkstelligt wird. Der vorliegende Entwurf verbessert die Situation der Urheber nicht, sondern er gefährdet sie durch die von ihm ausgelöste rechtliche und wirtschaftliche Erosion der Arbeitsbasis der Verlage. Seine Umsetzung würde gravierende negative Folgen für den Medienstandort Deutschland haben.

Das ist die Dimension, um die es geht.

Wir appellieren an Sie, zu einem konstruktiven Dialog in dieser Sache zurückzukehren, damit ein vernünftiger Gesetzentwurf zustande kommt.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der Zwischenzeit haben sich alle Kolleginnen und Kollegen, die ursprünglich ihre Reden zu Protokoll gegeben hatten, entschieden, von ihrem parlamentarischen Rederecht Gebrauch zu machen.

Ich erteile zunächst das Wort zu einer Kurzintervention der Kollegin Steffi Lemke.

Steffi Lemke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Kollege Röttgen, Sie haben intensiv darauf Bezug genommen, dass sich einige Redner entschlossen haben, ihre Reden zu Protokoll zu geben.

Erstens. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Debattenzeiten an den Freitagen und auch an den Donnerstagen zurzeit in der Regel sehr lang sind und dass heute – außer den von Ihnen genannten – noch andere wichtige Punkte auf der Tagesordnung stehen, zu denen ebenfalls Reden zu Protokoll gegeben werden. Es besteht unter den Fraktionen – auch mit der Ihren – die Vereinbarung, dieses parlamentarische Verfahren anzuwenden. Dieses Verfahren ist also üblich und nichts Außergewöhnliches. Es sagt nichts darüber aus, ob eine Debattenrednerin, ein Debattenredner oder eine Fraktion ein Thema hoch schätzt oder nicht.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der F.D.P. – Jörg van Essen [F.D.P.]: Völlig unsolidarisch! Unglaublich!)

Zweitens. Ich möchte Ihnen sagen, dass ich Sie im Plenum nicht sehr oft sehe; das gilt insbesondere für die Abendstunden. Ich finde deshalb, dass es gegenüber den Kollegen absolut unkollegial ist, wie Sie Ihren Debattenbeitrag strukturiert haben.

Drittens. Wenn Sie sich damit nicht so lange aufgehalten hätten, dann hätten Sie Ihre Redezeit vielleicht eingehalten und nicht überzogen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und der F.D.P.)

- (A) **Vizepräsidentin Petra Bläss:** Herr Kollege Röttgen, Sie haben das Wort zur Erwiderung.

(Karl Diller, Parl. Staatssekretär: Jetzt kommt eine Entschuldigung! – Gegenruf des Abg. Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Die Regierung hat den Mund zu halten!)

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die CDU/CSU-Fraktion hat nicht darauf gedrängt, dass dieses Thema noch in der vorletzten Sitzungswoche vor der Sommerpause debattiert wird. Auch halte ich dieses Thema nicht für das wichtigste, das es auf der politischen Agenda gibt.

Der Vorlauf sieht aus meiner Sicht folgendermaßen aus: Die Bundesregierung will ein – nach ihrer eigenen Einschätzung – wichtiges Thema unbedingt noch in das parlamentarische Verfahren einbringen und die Koalitionsfraktionen haben deshalb den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert übernommen, damit er noch im Plenum diskutiert werden kann. Wenn die Bundesregierung, um deren Vorhaben es sich schließlich handelt, vor diesem Hintergrund nicht dazu bereit ist – ich verweise darauf, dass nur der Parlamentarische Staatssekretär, aber nicht die Bundesjustizministerin anwesend ist –, dieses Vorhaben – zunächst hat man darauf gedrängt, dass es behandelt wird – im Parlament mündlich zu vertreten, dann finde ich das enttäuschend. Wenn nicht nur kein Vertreter der Bundesregierung, sondern auch kein Vertreter der Koalitionsfraktionen dazu Stellung nimmt, dann finde ich das ebenfalls enttäuschend.

- (B) Das habe ich zum Ausdruck gebracht. Meine Erwartung ist, dass Sie, wenn Sie Wert auf eine parlamentarische Debatte legen, diese auch führen. Das und nichts weiter war mein Petitum.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Jörg van Essen [F.D.P.]: Auch wenn Reden zu Protokoll gegeben werden, ist das eine parlamentarische Beratung! – Zuruf von der SPD: Das war arrogant und unkollegial!)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Für die Bundesregierung erteile ich nun dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Eckhart Pick das Wort.

Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Röttgen, ich finde es in der Tat ausgesprochen ungewöhnlich, sich ohne Kenntnis der Fakten über die Nichtanwesenheit der Bundesministerin der Justiz zu mokieren. Sie ist davon ausgegangen, dass die Reden – auch die der Ministerin – zu Protokoll gegeben werden. In einem solchen Fall ist es nicht üblich, dass der Parlamentarische Staatssekretär im Plenum spricht. Das erklärt, warum nur ich anwesend bin. Ihr Angriff geht ins Leere. Auch Ihre Kurzintervention hat die Angelegenheit nicht besser gemacht.

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. sowie des Abg. Gustav-Adolf Schur [PDS])

Aufgrund Ihrer Philippika müsste man eigentlich den Eindruck haben, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf überhaupt nichts anfangen können. Es stellt sich daher die Frage, ob Sie Ihr Angebot, mit der Bundesregierung und mit den Koalitionsfraktionen über dieses Projekt zu reden, überhaupt ernst gemeint haben. Es wäre in der Tat wichtig, dass sich alle Fraktionen mit diesem Thema beschäftigen. Herr Röttgen, es genügt nicht, in Sonntagsreden von der Bedeutung der Kreativen in diesem Land zu sprechen, ohne dass man bereit ist, ihnen eine angemessene Vergütung zuzubilligen. (C)

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der PDS)

Mit diesem Entwurf geschieht nichts anderes, als dass zum ersten Mal festgehalten wird, dass Urheberinnen und Urheber einen Anspruch auf eine **angemessene Vergütung** haben. Ich kann nichts finden, was die Angemessenheit irgendwie infrage stellt. Eine angemessene Vergütung ist doch das Minimum, was man für ein Werk fordern kann. Sie wissen auch, dass mit diesem Gesetzentwurf nicht der Versuch unternommen wird, den Begriff der Angemessenheit zu definieren. Es ist nämlich das, was man unter Angemessenheit versteht, je nach Branche und Situation äußerst unterschiedlich. Deshalb haben wir die Flexibilität dieses Begriffs auch in diesem Gesetzentwurf durchweg gewahrt.

Sie haben von kollektivistischen Vereinbarungen gesprochen. Es gibt solche Vereinbarungen bereits, zum Beispiel bei den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten. Dort werden die ständigen freien Mitarbeiter durchaus in die Tarifverträge einbezogen. Das kann ein Muster sein und die Vermutung erhärten, dass es sich um angemessene Regeln handelt. Im Übrigen nimmt der Gesetzentwurf auf die Besonderheiten, zum Beispiel der kleinen Verlage, durchaus Rücksicht. (D)

Herr Röttgen, es ist normal, dass in einem Bereich, in dem auch wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, die Betroffenen gegebenenfalls Einbußen haben. Wieso soll es aber eine Einbuße sein, wenn jemand eine angemessene Vergütung zu zahlen hat? Wo ist denn da prima facie ein Eingriff zum Beispiel in den Gewerbebetrieb? Ich finde, hier wird eine Selbstverständlichkeit ausgedrückt, ohne dass sich der Staat anmaßt, etwa die Frage der Angemessenheit zu konkretisieren.

Ich möchte Ihnen, Herr Röttgen, noch etwas sagen. Es ist doch blauäugig, zu glauben, dass wir hier auf beiden Seiten in jeder Situation strukturell gleichwertige Partner hätten. Denken Sie an den Verlag, dem ein Autor ein Manuskript anbietet. Insbesondere dann, wenn der Autor unbekannt ist, ist er doch völlig dem ausgeliefert, was dieser Verlag ihm anbietet. Wir wissen, wie schwierig es ist, abgesehen vom Fall des selten vorkommenden Bestsellers – diese Vorschrift gibt es ja –, später zu einer angemessenen Vergütung zu kommen, wenn sich die Publikation als Erfolg herausstellt. Hier besteht also eine – das kennen wir auch sonst im bürgerlichen Leben – in vielen Bereichen **gestörte Vertragsparität**. Ich meine, dass dies der Gesetzgeber berücksichtigen muss.

Parl. Staatssekretär Dr. Eckhart Pick

(A) Meine Damen und Herren, ich lade Sie alle, insbesondere die CDU/CSU-Fraktion, ein, sich an diesem wichtigen Thema zu beteiligen. Wir werden noch genügend Zeit haben, uns mit diesen Fragen zu beschäftigen. Wir haben übrigens bereits mit den Verbänden gesprochen. All denjenigen, die das heute nicht mehr so ganz wahrhaben wollen, sage ich: Die Ministerin hat sogar in Gegenwart des Kanzlers mit den Verbänden gesprochen. Insofern sind die Verbände ausführlich und umfassend beteiligt worden. Wir wollen eine flexible Regelung treffen, die alle Bereiche umfasst, den Urhebern aber genügend Raum lässt, eigenverantwortlich entsprechende Regelungen zu treffen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Für die F.D.P.-Fraktion spricht jetzt der Kollege Rainer Funke.

Rainer Funke (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Ministerin hat vor gut einem Jahr zu dem so genannten **Professorenentwurf** Ja und Amen gesagt. Sie hat gesagt: Wir können den Entwurf der Professoren eigentlich wortgleich übernehmen und unterschreiben. Anschließend hat sie aber doch ein gutes Jahr benötigt, um zu erkennen, dass das, was sie so gelobt hatte, doch nicht das Gelbe vom Ei war. Daraufhin hat sie den Entwurf für die Novelle des Urhebervertragsrechts ins Kabinett eingebracht. Damit das Vorhaben etwas beschleunigt wird und es nicht so auffällt, dass man im Ministerium relativ lange benötigt hatte, um dieses Urhebervertragsrecht zu gestalten, hat sie den Gesetzentwurf über die Fraktion eingebracht. Das ist ihr gutes Recht. Aber man sollte dann auch ganz offen sagen, dass es sich hier um komplexe Materien handelt, die nicht ganz einfach sind.

(B)

Wir sind froh, dass die Ministerin mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Professorenentwurf die wesentlichen Giftzähne gezogen hat. Die F.D.P. ist als Partei des privaten Eigentums bekannt und freut sich natürlich, dass auch die Interessenlagen der Urheber, deren Situation nicht mit der Situation der Verlage vergleichbar ist und die nicht auf gleicher Augenhöhe verhandeln, geschützt werden sollen. Über den Begriff der Angemessenheit der Vergütung, wie er in § 32 aufgeführt ist, kann man aber in der Tat diskutieren. Warum nimmt man zum Beispiel nicht die Formulierung der **üblichen Vergütung** aus dem BGB? Darüber müssen wir diskutieren.

Wir müssen auch über § 36 diskutieren, über die Frage, ob kollektivrechtliche Lösungen, wie Sie sie vorgeschlagen haben, das Gelbe vom Ei sind. Wir sollten dort eher eine vertragliche Lösung vorsehen. Genauso haben wir darüber nachzudenken, ob die Kündigungsfrist nach § 30 richtig ist.

Darüber müssen wir wirklich noch sehr intensiv miteinander diskutieren. Wir müssen Anhörungen durchführen. Ich möchte die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen bitten, uns Gelegenheit zu geben, dieses Urhebervertragsrecht gründlich miteinander zu beraten,

und hier einmal von der üblichen Art des Durchpeitschens von Gesetzen Abstand zu nehmen. (C)

Wir sollten versuchen, eine sachgerechte Lösung zu finden. Die F.D.P. wird daran mitwirken, weil wir Urheberrechte eben auch als Eigentumsrechte empfinden. Diese Rechte der Urheber müssen natürlich geschützt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Für die SPD-Fraktion spricht jetzt der Kollege Dirk Manzewski.

Dirk Manzewski (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Kollege Röttgen, Sie haben mich am Anfang Ihrer Rede angegriffen. Das finde ich ziemlich unkollegial. Wie Sie sehen, bin ich mit meinem Redemanuskript hier. Mir zumindest ist suggeriert worden, die Geschäftsführer hätten sich darauf geeinigt, dass wir die Reden zu Protokoll geben.

(Jörg van Essen [F.D.P.]: So ist es! Genauso war es! – Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Nein, das ist nicht wahr!)

Es kann durchaus sein – das bleibt Ihnen völlig unbenommen –, dass Sie als Berichterstatter der Union sagen: Mit mir ist nicht gesprochen worden und ich rede. Damit habe ich keine Probleme. Aber die anderen Kollegen, die sich auf diese Vereinbarung verlassen haben, hier öffentlich anzugreifen, ist eine Schweinerei. (D)

(Beifall bei der SPD, dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. – Jörg van Essen [F.D.P.]: So ist es!)

Wir beide, Herr Kollege, sind doch bislang immer ganz gut klar gekommen. Ich habe Sie ziemlich hoch geschätzt.

(Zuruf von der SPD: Das war eine Fehleinschätzung! So schnell geht das!)

Aber ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Was Sie heute hier gebracht haben, hat mich ziemlich enttäuscht. Eigentlich erwarte ich von Ihnen intern noch eine Entschuldigung. Ich hoffe, dass sie kommt.

(Jörg van Essen [F.D.P.]: Das sind wirklich Sachen, die nicht akzeptabel sind!)

Zur Sache: Meine Damen und Herren, es geht – und das ist längst überfällig – um die Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern. Es handelt sich hierbei um ein seit langem gefordertes Gesetzesvorhaben. Bereits bei der amtlichen Begründung des Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1965 wurde auf die Notwendigkeit eines ergänzenden Urhebervertragsgesetzes hingewiesen, und dies nicht ohne Grund.

Das Schaffen der Kreativen ist sowohl für die Kultur selbst wie auch für die daraus resultierende **Kulturwirtschaft** in unserem Land unverzichtbar. Die Kulturwirt-

Dirk Manzewski

- (A) schafft hat in den letzten Jahren – nicht nur aufgrund des digitalen Zeitalters – immer mehr Bedeutung erlangt. Insbesondere Medienunternehmen haben sich zu einem bedeutenden und zukunftssträchtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Ich halte es daher nur für recht und billig, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn die Urheber entsprechend ihrer Leistung auch an deren finanzieller Verwertung gerecht partizipieren. Nichts anderes will der Gesetzentwurf.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des Abg. Dr. Heinrich Fink [PDS])

Urheber und ausübende Künstler sollen künftig angemessen am wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit beteiligt werden. Leider ist dies in der Praxis, Kollege Röttgen, heutzutage häufig noch nicht der Fall. Dies gilt vor allem für den Bereich der Freiberufler. **Freiberufler** sind zwar rechtlich gesehen selbstständige Unternehmer, tatsächlich sind sie aber eher mit lohnabhängigen Arbeitnehmern vergleichbar. Das liegt vor allem daran, dass den Kreativen bei Vertragsschluss immer stärker werdende Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft gegenüberstehen. Von gleich starken Vertragspartnern, die Verträge noch aushandeln, wie wir es verstehen, kann da keine Rede mehr sein. Ganz im Gegenteil: Die Unternehmen nutzen vielmehr oft die schlechte rechtliche Stellung der Urheber aus, um Vergütungen und Kosten zu drücken. Diese sind dann vielfach aus ihrer finanziellen Situation heraus geradezu gezwungen, sich und ihr Werk unter Wert zu verkaufen.

- (B) Dies geht in der Regel sogar so weit, meine Damen und Herren, dass nicht nur das Werk an sich, sondern auch dessen **mehrstufige Vermarktung** gleich mit übertragen wird. Das heißt, dem Roman im Original folgt die Übersetzung, dann kommt die Auswertung als Drehbuch. Der Kinoauswertung folgt die Fernsehauswertung, danach der Verkauf oder die Vermietung als Video usw. Den Vermarktungsmöglichkeiten stehen heutzutage in unserer globalisierten Welt Tür und Tor offen. Viele profitieren davon. Die Urheber gehören leider nur selten dazu.

Natürlich gibt es auch Künstler – da gebe ich Ihnen vollkommen Recht –, die aufgrund ihrer Stellung gut verdienen und Bedingungen stellen können. Hierauf wird von Verwerterseite auch immer hingewiesen. Der Kreis dieser Branchenstars ist aber nur sehr klein. Es heißen eben nicht alle Kreativen Grass oder Walser. Dabei finde ich es im Übrigen anerkennenswert, dass sich gerade viele von denjenigen, denen es gut geht, für ihre Kolleginnen und Kollegen engagieren.

(Beifall bei der SPD)

Ich will auch nicht verkennen, dass es Teilbereiche gibt, in denen eine zufrieden stellende Vergütung gewährt wird. Dies ist vor allem dort der Fall, wo zwischen den Vertragspartnern Tarifverträge bestehen oder Vergütungen bezahlt werden, die auf so genannten urheberrechtlichen Normverträgen oder Vergütungsregelungen der Verbände aufbauen. Für diese Fälle, Kollege Röttgen, wird der Gesetzentwurf überhaupt nichts Neues bringen. Genau hier setzt vielmehr die angedachte Reform an. Die

Stärkung der Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler als regelmäßig schwächere Parteien soll vor allem durch die Verankerung des gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung und eben – das ist wichtig – der Regelung gemeinsamer Vergütungsregeln erfolgen. (C)

Damit soll ein **Ordnungsrahmen** geschaffen werden – mehr nicht –, der es den Parteien erlaubt, eigenverantwortlich zu angemessenen Vereinbarungen zu kommen, wobei selbstverständlich insbesondere in Bezug auf die Kleinverlage die unterschiedlichen Strukturen – da will ich Ihnen völlig Recht geben – berücksichtigt werden müssen.

Wer solche Vergütungsregelungen vereinbart, erhöht im Übrigen die eigene Rechtssicherheit. Die Belastungen dieser Unternehmen werden sich nämlich zukünftig nicht erhöhen. Da sich solche Regelungen zwischen Verbänden von Autoren und Künstlern einerseits und den Verwertern andererseits bewährt haben, dienen sie vielmehr der Bestimmung der Angemessenheit als Vorbild. Das, Kollege Röttgen, ist das Entscheidende. Dadurch, dass wir dies so festgelegt haben, dass wir also ganz klar sagen, dass das, was momentan im Bereich der Tarifverträge gezahlt wird, von uns als angemessen angesehen wird, haben die Gerichte – ganz anders als Sie es hier dargelegt haben – überhaupt keine Probleme, im Einzelfall eine gerechte Entscheidung zu treffen.

Deshalb handelt es sich hier um einen relativ **schlanken Gesetzentwurf**, über den wir hier heute diskutieren, der den Parteien in einem vorgegebenen Rahmen Spielräume lässt. (D)

(Zuruf von der F.D.P.: Das stimmt ja nun nicht!)

Mit minimalem gesetzgeberischen Einsatz, liebe Kolleginnen und Kollegen, wird meiner Auffassung nach ein Höchstmaß an ausgleichender Wirkung und an Handlungsspielraum zwischen Urheber und Verwerter erreicht. Allein durch eine geringfügige Umgestaltung des so genannten Bestsellerparagrafen und unverbindliche Verbandsempfehlungen wäre dieses Bestreben dieses Gesetzentwurfes nicht zu erreichen gewesen. Hierdurch ließe sich nur in wenigen Fällen eine Korrektur vornehmen. Insbesondere dem so genannten Bestsellerparagrafen fehlt es insoweit an Durchschlagskraft. Die große Anzahl der in der alltäglichen Praxis vorkommenden Fälle von unangemessener Vergütung würde hiervon nicht erfasst.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Handeln tut also Not. Mit der heutigen ersten Lesung des Gesetzentwurfes hier im Deutschen Bundestag ist der erste Schritt hierzu getan. In den folgenden Wochen nach der Sommerpause erwarte ich zu diesem Thema eine interessante Diskussion. Ich würde mich freuen, wenn Sie das Gesetzesvorhaben konstruktiv begleiten würden.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(A) **Vizepräsidentin Petra Bläss:** Zu einer Kurzintervention erteile ich dem Kollegen Eckart von Klaeden das Wort.

(Zurufe von der SPD: Oh nein! Muss das sein?)

Eckart von Klaeden (CDU/CSU): Herr Kollege Manzewski, ich will der guten Ordnung halber nur darauf hinweisen, dass sowohl Ihre Fraktion als auch die anderen Fraktionen zu keinem Zeitpunkt Anlass hatten, anzunehmen, dass der Kollege Röttgen nicht reden würde.

(Hans-Peter Kemper [SPD]: Es ist wohl Mist gemacht worden!)

– Nein, es ist kein Mist gemacht worden, sondern die Geschäftsführer der Union haben gegenüber dem Präsidium – das ist dieser Kopie ja auch zu entnehmen – immer wieder festgestellt, dass der Kollege Röttgen reden wird. Ich möchte das nur der guten Ordnung halber hier gesagt haben, damit nicht der Eindruck entsteht, wir hätten die anderen Kollegen getäuscht.

Vizepräsidentin Petra Bläss: Letzter Redner dieser Debatte ist der Kollege Dr. Heinrich Fink für die PDS-Fraktion.

(Hermann Bachmaier [SPD]: Kein bisschen Führungsqualitäten bei euch!)

(B) **Dr. Heinrich Fink** (PDS): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine Kolleginnen und Kollegen! Nach jahrzehntelanger Debatte um die Reform des Urhebervertragsrechtes liegt nun endlich ein Gesetzentwurf vor. Das Reformwerk war lange überfällig. Den Entwurf halte ich in den Grundzügen für gelungen. Er sollte nach den notwendigen Beratungen so bald wie möglich verabschiedet werden.

Ziel der Neuregelung ist, die Rechte der Kreativen zu stärken. Insbesondere der nunmehr festgelegte gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung und die **Erstellung gemeinsamer Vergütungsregeln** sind geeignete Wege, diese Zielstellung auch zu erreichen. Dass die Beteiligten in einem konsensorientierten Verfahren selbst darüber bestimmen können, was in ihrer Branche jeweils angemessen ist, halte ich für sinnvoll. Damit kann den Unterschieden in der Größe und Art der Unternehmen und der Verlage Rechnung getragen werden. Die Vorschläge können zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten beitragen. Sie helfen, gerechtere Verwertungsbedingungen im Interesse der Urheber, der in der Regel schwächeren Partner, durchzusetzen. Erstmals eröffnet sich die Möglichkeit, dass alle Urheber, also auch die Freischaffenden und die ausübenden Künstler, in den Genuss schützender und auf Ausgleich bedachter Regelungen kommen.

Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes bietet eine Möglichkeit, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Kreativen zu verbessern. Fazit der Anhörung unserer Fraktion im Dezember vergangenen Jahres zur Situation der freiberuflich Tätigen ist: Die Mehrzahl befindet sich

in einer prekären sozialen Situation. Besonderer Handlungsbedarf besteht in den neuen Bundesländern. Die PDS wird sich also schon aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit für diesen Entwurf einsetzen. (C)

Dies ist aber nicht der alleinige Grund. Entscheidender ist wohl, dass damit Regularien geschaffen werden, die kreatives Schaffen befördern. Kreativität muss sich in diesem Lande wieder lohnen. Der Legende, dass Armut kreativ macht, wird hier wohl keiner aufsitzen. Insofern handelt es sich nicht primär um eine Sozialmaßnahme, sondern um eine wesentliche kulturelle Frage. Ich teile die geäußerten Befürchtungen jener nicht, welche die kulturelle Vielfalt und den **Kulturwirtschaftsstandort Deutschland** bedroht sehen. Ich denke vielmehr, dass dieses Gesetz auch zur Stärkung der Kulturwirtschaft im internationalen Wettbewerb beitragen kann.

In einzelnen Punkten halten wir Nachbesserungen durchaus für notwendig. In der Kürze der Zeit kann ich hier nur einen Kritikpunkt nennen: Im Entwurf ist eine **Befristung der Rückwirkung** vorgesehen. Die Frist von 20 Jahren vor In-Kraft-Treten des Gesetzes erscheint uns willkürlich gewählt und sachlich nicht gerechtfertigt.

(Beifall bei der PDS)

Im Filmbereich, im Fotojournalismus, im Rundfunk, vor allem aber im Fernsehen finden in großem Umfang Nutzungen von Werken statt, deren vertragliche Grundlagen vor mehr als 20 Jahren gelegt wurden. Wir plädieren deshalb dafür, diesen Passus aus dem Gesetz zu streichen.

Dennoch: Unsere Bewertung ist grundsätzlich positiv. Es ist zwar nicht die so genannte große Lösung im Urheberrecht, aber ein wichtiger Reformschritt zugunsten der Kreativen. Sicherlich sollte man noch darüber reden; aber es muss gerade im Urhebervertragsrecht endlich zu einer Lösung kommen. (D)

(Beifall bei der PDS)

Vizepräsidentin Petra Bläss: Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird die Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6433 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 15 auf:

Erste Beratung des von Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (**Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG**)

– Drucksache 14/6390 –

Überweisungsvorschlag:

Innenausschuss (f)

Verteidigungsausschuss

Haushaltsausschuss mitberatend und gemäß § 96 GO

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

- (A) erziehenden Elternteils von der Einkommen- und Lohnsteuer abzugsfähig machen. Nun ist Rot-Grün recht zögerlich der F.D.P.-Forderung gefolgt. Es wurde ein Freibetrag von 3 000 DM im Jahr eingeführt. Das ist wirklich nicht genug! Ein Freibetrag, begrenzt auf 3 000 DM jährlich, bedeutet bei einem Steuersatz von 30 Prozent eine jährliche Entlastung für die Eltern von real nur 900 DM, also monatlich 75 DM. Bei Kosten für einen Kitaplatz von monatlich 500 bis 700 DM also nur eine Entlastung von 75 DM. Die F.D.P. will Kinderbetreuungskosten, wie zum Beispiel Kitagebühren oder Kosten für eine Tagesmutter, grundsätzlich steuerfrei stellen denn ohne Kinderbetreuung ist eine Berufstätigkeit nicht möglich!

Die ausführlichen Steuertabellen in der Großen Anfrage zeigen deutlich die gravierenden unterschiedlichen Steuerbelastungen, unterteilt nach den verschiedenen Formen des Zusammenlebens. Das hängt natürlich auch am Ehegattensplitting-Vorteil von Ehepaaren. Ein Vorteil ergibt sich jedoch nur, wenn die Ehefrau nicht arbeitet.

Ich kritisiere, dass die PDS immer wieder beim Einkommensteuerrecht eine Neidkampagne führt. Die PDS erkennt, dass bei hoher Steuerbelastung des Einkommens durch Freibeträge auch eine entsprechende Steuerentlastung erfolgen muss. Hierin ähnelt sie den Gewerkschaften, deren Funktionäre – von Sachkenntnis ungetrübt – fälschlicherweise die Abschaffung des Kindergeldes für Leistungsträger in unserer Gesellschaft fordern.

- (B) Noch eine Bemerkung zur Erbschaftsteuer im Vergleich von Verheirateten und Lebenspartnerschaften. Die F.D.P. fordert bei auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften auch angemessene Steuerfreibeträge bei der Erbschaftsteuer. Wir haben dazu im Bundestag unsere Vorschläge vorgelegt.

Ich komme zum Schluss. Die Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage zeigen, dass sie ihre Hausaufgaben beim Familienlastenausgleich nicht befriedigend erledigt hat. Besonders deutlich wird es, wenn wir sie an ihren Wahlkampforderungen und Wahlkampfversprechungen messen.

Der Antrag der PDS zu einer realistischen Berechnung des Existenzminimums kam zu spät, um hier noch darauf eingehen zu können. Die F.D.P.-Bundestagsfraktion hat aber bereits im Deutschen Bundestag beantragt, dass bei der Berechnung des Existenzminimums für Kinder – analog zum Existenzminimum für Erwachsene – eine dynamische Anpassung erfolgt.

Anlage 6

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (Tagesordnungspunkt 17)

Dr. Antje Vollmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Dass Kreative bisher sehr oft nicht von ihrer Kunst leben konnten, nahm man einfach hin. Der Autor oder Künstler

ist bis heute bei Vertragsverhandlungen mit den Verwertern seiner Werke in einer extrem schlechten Position. (C)
Denn die Konkurrenz ist groß und die Verwerter sind mächtig. Für freie Berufe wie den des Anwalts oder Architekten gibt es Honorar- und Gebührenordnungen, die eine bodenlose gegenseitige Unterbietung im Preis verhindern. Für 98,5 Prozent der freien Kulturschaffenden aber, die nicht zu den Branchenstars zählen, bleibt kein großer Spielraum für finanzielle Forderungen.

Spektakuläre Beispiele illustrieren diese unzumutbare Lage. Man denke nur an den Fall der Übersetzerin der Asterix-Comics, die – wie üblich – eine Pauschale von 1 500 DM pro Band erhalten hat. Später, als sich herausstellte, dass der Verlag mit den übersetzten Exemplaren Umsätze von rund einer halben Milliarde machte, versuchte sie auf dem bisher üblichen Weg über den Bestsellerparagraphen eine Beteiligung des Gewinns zu erreichen. Aber die Prozesskosten fraßen die gerichtlich erstrittenen Beträge auf.

Oder die Übersetzerin der Werke des italienischen Schriftstellers Alessandro Baricco, dessen Roman „Novicento“ in Deutschland zum Bestseller wurde: Ihre Übersetzungen wurden bei ihrer Nachforderung schlicht vom Markt genommen und durch billigere ersetzt. Bisher also haben sich Urheber bei Forderungen nach angemessener Vergütung nur selbst schaden können.

Als der Gesetzgeber 1965 das Urheberrecht erließ, wies er in der Begründung darauf hin, dass die vertragliche Stellung der Urheber noch weiterer Regelung bedarf. Erst der vorliegende Gesetzentwurf kommt dieser Forderung endlich nach. (D)
Erstmalig soll den Urhebern und ausübenden Künstlern gesetzlich eine angemessene Mindestvergütung zugesichert werden. Die Reaktionen der Verwerter auf diesen Kernpunkt des Gesetzentwurfes zeigt, wie wenig angemessen die Vergütung bisher gewesen sein muss. Denn die großen Verbände warnen vor dem Ruin durch die erwarteten immensen Nachforderungen. In der Praxis wird es aber wohl kaum zu einer unüberschaubaren Zahl von solchen Forderungen kommen, denn die angemessenen Beträge werden Mindestbeträge sein. Die Differenz zur tatsächlichen Entlohnung wird in den meisten Fällen zu gering für eine neue Aushandlung oder gar einen Rechtsstreit sein.

Auch die zweite Säule des Urhebervertragsgesetzes löst bei den Interessengruppen der Verwerter starke Reaktionen aus. Was „angemessen“ heißt, sollen sie nämlich selbst bestimmen, und zwar in direkter Verhandlung mit den Verbänden der Urheber. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Betroffenen, die sich in ihren diversen Branchen am besten auskennen, das Maß der Vergütung selbst bestimmen. Durch diese zwei Regelungen allein wird die vertragliche Stellung der freien Urheber und ausübenden Künstler erstmals echt gestärkt. In seinen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Stellung von Vertragspartnern nicht zu ungleichgewichtig sein darf, denn die Vertragsfreiheit setzt Freiheit auf beiden Seiten des Verhandlungstisches voraus.

Die Regelung über die gemeinsamen Vereinbarungen zur angemessenen Vergütung darüber hinaus – und dies

- (A) war ein besonderes Anliegen von Bündnis 90/Die Grünen – dafür, dass das Gleichgewicht in den Verhandlungen nicht in der Form umkippt, dass kleine Verwerter ihren Platz am Markt verlieren. Im Gegenteil heißt es ausdrücklich, dass bei der Vereinbarung der Vergütungsregeln Interessen und Gesamtumstände der beteiligten Parteien berücksichtigt werden müssen.

Das Gesetz wird hier auch dem Anspruch gerecht, die Anliegen aller Urheber und ausübenden Künstler berücksichtigen zu können. Denn die unterschiedlichen Gruppen von Urhebern können individuelle Vereinbarungen mit ihren Verwertern treffen. Die oft geäußerten Bedenken, dass mit einem Gesetz unmöglich allen Urhebern – vom Schriftsteller über den Übersetzer bis hin zum Filmschauspieler – gerecht werden könne, sind also ganz unbegründet.

Können oder wollen sich die Parteien gar nicht einigen, wird die Entscheidung über eine angemessene Vergütung in einem unabhängigen Schiedsgerichtsverfahren getroffen, das dann die angemessene Vergütung festsetzt. Der Anreiz, die Vereinbarungen in den Verhandlungen der beiden Parteien außergerichtlich zu führen, ist somit sehr hoch. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus auch vor, dass Autoren bereits nach 30 Jahren, statt der bisher 70, ihr Verhältnis zum Verleger aufkündigen können, wenn die Bedingungen stark unangemessen sind. Das ist ein weiteres Gewicht auf der Waagschale der Urheber.

Grundsätzlich ausgeschlossen wird mit dem Urhebervertragsgesetz die bisherige Praxis der Buy-out-Verträge. Es ist danach nicht mehr möglich, seine Rechte komplett an einen Verwerter zu überschreiben, ohne an Folgewertungen beteiligt zu werden. Weder der Verzicht auf sämtliche Rechte an einem Werk noch auf die finanzielle Beteiligung an Folgenutzungen kann nunmehr im Vertrag festgeschrieben werden. Dieser Punkt ist besonders im Hinblick auf die Möglichkeiten des Internets und anderer Multimediaanwendungen interessant. Bisher wurden so zum Beispiel freie Journalisten selten extra vergütet, wenn ihre Beiträge zusätzlich zur Nutzung in den konventionellen Medien auch noch ins Netz gestellt oder in Form einer CD-ROM auf den Markt gebracht wurden.

Der Gesetzentwurf hat schon eine eigene Geschichte der Entwicklung und Veränderungen hinter sich. Der Prozess der Verbesserung ist sicherlich noch nicht abgeschlossen, denn manche Einwände gegen ihn müssen noch überprüft werden. Wir unterstützen das Urhebervertragsrecht aber schon in dieser vorliegenden Fassung, denn es schafft es, eine schon historische Ungerechtigkeit mit wenigen, aber sehr klugen Regelungen auszuräumen. Mit dem Urhebervertragsgesetz kann die Bundesrepublik zu einem Kreativstandort werden.

Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Der vorgelegte Gesetzentwurf „zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ soll die Lage vor allem der selbstständigen Kreativen verbessern. Wir sind davon überzeugt, dass das Schaffen der Schriftsteller, Journalisten und Übersetzer, der Komponisten und Musiker, der Schauspieler, Regisseure und Kameraleute, der bildenden Künstler und Foto-

- grafien und aller anderen Kreativen für die Kultur unseres Landes, aber auch für die Kulturwirtschaft unverzichtbar ist. Sie ist längst zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden. (C)

Es ist klar: Den Urhebern und ausübenden Künstlern steht selbstverständlich ein angemessener Anteil an der Verwertung ihrer Werke zu. Dieser Grundsatz findet sich längst in zahlreichen Gerichtsurteilen. Auch die neue EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, die jetzt veröffentlicht wurde und die wir zügig in deutsches Recht umsetzen müssen, geht ausdrücklich davon aus.

Gesetzlich verankert allerdings ist dieser selbstverständliche Anspruch bisher nicht. Deshalb räumt der vorliegende Gesetzentwurf den Kreativen jetzt diesen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung ausdrücklich ein. Gemeinsam – durch die Branche zu vereinbarende Vergütungsregeln sollen selbst festlegen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen ist; diese Festlegung gilt dann als gesetzliche Vermutung.

Mit dieser Festlegung verwirklichen wir den Auftrag unseres Grundgesetzes, Kunst und Kultur und auch das geistige Eigentum angemessen zu schützen.

Schon seit Jahrzehnten ist gerade den freiberuflichen Urhebern in unserem Land diese Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung versprochen worden. Allerdings ist die Reform des Urhebervertragsrechts von den früheren Regierungen nie angepackt worden. Unter anderem wegen dieser Versäumnisse finden wir im Bereich der gerade in den letzten Jahren sehr viel größer und mächtiger gewordenen Kultur- und Medienwirtschaft ein außerordentlich unterschiedliches Bild. (D)

Zum einen gibt es Verlage oder auch andere Medienunternehmen, die längst verstanden haben, dass sie mit den kreativ Schaffenden in Kultur und Medien kooperieren müssen, wenn sie weiter erfolgreich sein wollen. In diesen Bereichen werden angemessene Vertragsbedingungen auch für die freien Urheber meist auf der Grundlage von Normvereinbarungen längst verwirklicht. Auch die Verwertung der Werke in zusätzlichen Bereichen wie Internet, CD oder sonstigen Möglichkeiten wird vergütet.

Solche Bereiche sind vorbildlich und damit auch Vorbild für den Gesetzgeber. Daneben aber stehen Bereiche, in denen die strukturelle Ungleichgewichtigkeit zwischen dem einzelnen freien Kreativen und dem Verwerter – durch die zunehmende Konzentration in der letzten Zeit sind das meist immer größere Unternehmen mit immer größerer Wirtschaftsmacht – zu regelrechten Ausnutzungsverhältnissen führt. Gerade für diese Bereiche drängt die Reform.

Einige Beispiele: Fotograf X ist ein anerkannter, renommierter Theaterfotograf und liefert regelmäßig Bilder als freier Mitarbeiter für eine große Tageszeitung, für ein bescheidenes Honorar von 100,- DM pro Bild. Der Verlag bewertet die Fotos seit einiger Zeit auch über das Internet. Als unser freier Fotograf über eine angemessene Vergütung für diese neue Nutzungsart sprechen will, setzt ihn der Verlag sofort auf die „schwarze Liste“: Es gibt keine Aufträge mehr, Fotograf X kann seinen Beruf als Theaterfotograf nicht mehr ausüben.

(A) Ein zweites Beispiel wirft ein Schlaglicht auf die Zustände im Bereich der Bedingungen für freiberufliche Übersetzerinnen und Übersetzer. Selbst literarische Übersetzer und ausgewiesene Könner ihres Fachs können als Einzelne angemessene Honorare nicht durchsetzen. Ihre Arbeit wird letztlich gerade mit ein paar Pfennigen vergütet, wenn es für eine Buchseite nur fünfundzwanzig bis vierzig Mark gibt.

Drittes Beispiel: Die Zeilenhonorare gerade der freien Journalisten stagnieren seit Jahren oder sind sogar rückläufig. Gleichzeitig werden Texte mehrfach verwertet, insbesondere über die neuen Medien und das Internet. Kostenpflichtige Datenbanken der Wirtschaftsverlage zum Beispiel nehmen erkleckliche Beträge ein, ohne die Urheber hieran zu beteiligen.

Das liest sich dann etwa in Nutzungsverträgen mit freien Journalisten wie folgt:

Der Verlag hat das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Mit anderen Worten: in solchen „Buyout-Verträgen“ überträgt der Kreative für eine einmalige, meist geringe

(B) Pauschale sämtliche denkbaren Rechte.

Lassen Sie mich wiederholen: Natürlich gibt es auch heute schon viele Branchen der Kulturwirtschaft, wo Urheber und Kreative zu angemessenen Verträgen kommen.

Das gilt besonders für viele angestellte Journalisten und andere Kreative, die tarifvertraglich abgesichert sind. Hier verhandeln die Gewerkschaften einerseits und vor allem Verlage und Sender andererseits auf gleicher Augenhöhe.

Diesen Bereich tasten wir nicht an. Und jene Bereiche, in denen Verträge zwischen Verwertern und freien Urhebern auf der Grundlage von gemeinsamen Normvereinbarungen geschlossen werden, die sehen wir als Vorbild an.

Wie nötig die gesetzlichen Regelungen für die selbstständigen Urheber sind, zeigt ein Blick auf die Wirklichkeit in unserem Land: Heute arbeiten circa 250 000 Kreative selbstständig. Und bis auf die vorbildlichen Bereiche und einige Spitzenstars sind sie von der existierenden strukturellen Übermacht der Verwerter betroffen.

Deshalb ist der Gesetzgeber gefordert. Deshalb setzen sich auch großartige Künstler und Dichter, Autoren oder Kamera-Spitzenleute wie Günter Grass, Martin Walser, Bernhard Schlinck, Felix Huby oder Fred Breinersdorfer und Jost Vacano oder auch viele andere, die selbst solche Regelungen nicht nötig haben, für ihre weniger bekannten Kolleginnen und Kollegen und für diese Regelung ein.

Und, meine Damen und Herren: Mit unserem Gesetzesentwurf sagen wir Ja zur Vertragsfreiheit, die im Zivilrecht einen hohen Stellenwert hat. Vertragsfreiheit ist wichtig, aber nur dann wirklich vorhanden, wenn vergleichbar Starke miteinander verhandeln. Sie führt nur dann zu angemessenen Ergebnissen, wenn die Parteien auf gleicher Augenhöhe verhandeln können. Dafür sorgen wir mit der Reform des Urhebervertragsrechts. Sie ruht auf zwei Eckpfeilern: (C)

Wir schaffen einerseits einen unverzichtbaren gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Urheber, das steht in dem neuen § 32. Der gesetzliche Anspruch ist unverzichtbar, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass er über das Kleingedruckte im diktierten Vertrag gleich wieder entwertet werden würde. Er ist gesetzlich, weil er ergänzend zur Anwendung kommt, wenn die vertragliche Honorarvereinbarung nicht angemessen ausgestaltet ist.

Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist bei vielen anderen Freiberuflern selbstverständlich. Teilweise ist er sogar gesetzlich geregelt, wie etwa bei Rechtsanwälten, Ärzten oder Architekten. Wir meinen, dass im Bereich der Kulturwirtschaft ein staatliches Tarifsysteem nicht passt; dafür ist die kulturelle Produktion zu vielfältig. Deshalb überlassen wir es den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits, sich in gemeinsamen Vergütungsregeln auf das zu einigen, was redlicherweise branchenüblich, also angemessen sein soll.

Übrigens wollen wir gerade die kleinen und mittleren Unternehmen in der Kultur- und Medienwirtschaft besonders schützen und auf ihre Interessen Bedacht nehmen. (D)

Deshalb haben wir den neuen § 36, der an die Stelle des wirkungslos gebliebenen „Bestsellerparagrafen“ tritt und die zweite Säule der Reform bildet, bewusst mit Rücksicht auf die kleinen und mittleren Unternehmen gefasst.

Nochmals: Mit den gemeinsamen Vergütungsregeln machen wir uns die Erfahrungen zunutze, die in der Kulturwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten gesammelt worden sind. So kennen wir schon heute die Tarifverträge für Arbeitnehmerurheber und arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Normverträgen, die zum Beispiel der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die IG Medien ausgehandelt haben. Wir geben den beteiligten Kreisen mit den Vergütungsregeln einen Handlungsrahmen, in dem sie zu für beide Seiten akzeptablen Ergebnissen kommen.

Die Vergütungsregeln werden zweierlei bewirken: Zum einen prägen sie künftig die Vergütungspraxis der jeweiligen Branche und werden so mittelfristig dafür sorgen, dass die schwarzen Schafe auf Verwerterseite keine Chance mehr haben. Wenn im Einzelfall dennoch ein unangemessen niedriges Honorar gezahlt wird, kann sich der Kreative auf die einschlägige Vergütungsregel berufen. Wir geben dieser Regel ebenso wie tarifvertraglichen Entgeltvereinbarungen die Wirkung einer gesetzlichen Vermutung. Im Streitfall wird der Richter hiervon nur in Ausnahmefällen abweichen.

Damit das Gesetz nicht zum Papiertiger wird, haben wir das Verfahren zur Aufstellung der Vergütungsregeln

- (A) genau geregelt. Kommt es nicht zur Einigung, so gibt es ein Schiedsverfahren, notfalls entscheidet das Gericht. Wir trauen den Verbänden der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits aber zu, sehr zielgenau gemeinsame Vergütungsregeln für die unterschiedlichsten kreativen Leistungen und ihre jeweilige Verwertung aufzustellen. Das Schiedsverfahren wird also in der Regel nicht benötigt werden.

Neben diesen zentralen Reformansätzen sieht der Gesetzentwurf einige punktuelle Modernisierungen vor: So werden die allgemeinen Vorschriften über die Nutzungsrechte neu geordnet und das Filmrecht behutsam angepasst. Ausübende Künstler und Arbeitnehmerurheber werden weitgehend dem allgemeinen Schutz des Urheberrechts unterstellt. In Ausnahmefällen gibt es nach 30 Jahren ein Kündigungsrecht für die Kreativen.

Der Gesetzentwurf übernimmt Anregungen des so genannten „Professorenentwurfs“, den eine Gruppe von unabhängigen Urheberrechtsexperten aus Max-Planck-Instituten, Wissenschaft und Praxis im Mai 2000 vorgelegt hat.

Dieser verdienstvolle Entwurf ist im Laufe des letzten Jahres intensiv mit Verbänden und in der Öffentlichkeit diskutiert worden: Insbesondere die Bundesministerin der Justiz hat eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der Medienwirtschaft und Verbänden der Kreativen geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche und die Stellungnahmen der Verbände und der Wissenschaft sind bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden. Die Bundesregierung hat den inhaltsgleichen Gesetzentwurf am 30. Mai 2001 beschlossen; gegenwärtig ist der Bundesrat mit den Beratungen des Regierungsentwurfs befasst.

- (B)

Es war zu erwarten, dass die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf angemessene Vergütung gerade die Interessengruppen auf den Plan ruft. Wer akzeptiert schon gern, jedenfalls wenn er rechtlich und ökonomisch überlegen ist, dass die bisher Schwächeren und Unterlegenen in ihrer Rechtsstellung gestärkt werden.

Ich meine jedoch, dass gerade die Kultur- und Medienunternehmen sich mit ihren Kreativen kooperierend selbst auf die Festlegung der angemessenen Vergütung einlassen sollten. Den Nutzen werden alle haben, die Kreativen, die Kultur- und Medienlandschaft in unserem Land und gerade die kleinen und mittleren Unternehmen, die anständige und angemessene Vertragsbedingungen vorweisen können: Sie werden künftig nicht mehr von jener Konkurrenz bedrängt, die heute die strukturelle Schwäche der einzelnen freiberuflichen Kreativen ausnutzt, um die Preise zu drücken. Gerade für diese Unternehmen wird die größere Rechtssicherheit auch positiv zu Buche schlagen.

Hinzu kommt: Ein überzeugendes Alternativkonzept zum jetzt vorgelegten Gesetzentwurf gibt es nicht: Mit einer nur punktuellen Korrektur des Urhebervertragsrechts – etwa über die Kontrolle von Vertragsklauseln – können wir uns nicht zufrieden geben. Wir brauchen den Anspruch auf angemessene Vergütung, um das kreative Potenzial unseres Landes zur Blüte zu bringen. Davon wird die Kulturwirtschaft insgesamt profitieren, also auch

die Verlage, Sender, Produktionsfirmen und die anderen Medienunternehmen. Um es noch einmal zu betonen: Unternehmen, die schon heute angemessen bezahlen, werden von der Reform nicht berührt. (C)

Meine Damen und Herren, es besteht kein Anlass, angesichts Globalisierung, Digitalisierung und Internet das Totenlied für das geistige Eigentum anzustimmen. Unverändert bleibt es die Aufgabe des Urheberrechts, den Urheber an den Früchten teilhaben zu lassen, die andere aus der Verwertung seiner Werke ziehen. Cyberspace bedeutet nicht den Tod des Urheberrechts, sondern im Gegenteil die Chance, kreative Inhalte verstärkt zu nutzen.

Hierzu gehört zweierlei: Das Urheberrecht muss fit gemacht werden für das digitale Zeitalter. Das leistet die EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, die im April 2001 beschlossen worden ist und die wir bis Ende Dezember 2002 in das deutsche Recht umzusetzen haben. Das Bundesministerium der Justiz ist derzeit mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs befasst. Und in diesem Zusammenhang wird es auch darum gehen müssen, die urheberrechtlichen Interessen der Medienwirtschaft im Auge zu behalten.

Aber es geht auch um den Schutz der Kreativen im digitalen Informationszeitalter. Den stärken wir durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren, die Aufgabe des Urheberrechts ist es, die Interessen aller Beteiligten zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen: Das Publikum verlangt immer mehr nach hochwertigen, interessanten Inhalten. Die Verwerter werden auf Dauer nur mit qualitativ guten Werken Geld verdienen. Respekt und Schutz verdienen aber vor allem die Kreativen, die diese Leistungen erst hervorbringen und denen deshalb ein angemessener Anteil an den Früchten gebührt, die andere aus ihren Schöpfungen ziehen. (D)

Der „Arme Poet“ von Spitzweg – Sie alle kennen das Bild – ist, nein, kann und darf keine korrekte Beschreibung der Lebensumstände der Kreativen im 21. Jahrhundert sein. Die überfällige Reform des Urhebervertragsrechts ist deshalb ein wichtiger Schritt, um die Bedeutung des geistigen Eigentums auch im 21. Jahrhundert zu sichern.

Anlage 7

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Antrags: Sonderprogramm zur breitenwirksamen Nutzung angepasster, erneuerbarer Energien in den Entwicklungsländern (Tagesordnungspunkt 18)

Brigitte Adler (SPD): Der Strom kommt doch aus der Steckdose. Nur wie kommt er dahin und wo kommt er her? Ohne Elektrizität können wir uns unser Leben nicht mehr vorstellen. Die Frage aber, um die es uns und weltweit dabei geht, heißt: Welche Primärenergie setzen wir dafür ein? Holz, Kohle, Öl, Gas, Wasser, angereichertes Uran, Biomasse waren zu Beginn der Industrialisierung